



Bundesamt
für die Sicherheit
der nuklearen Entsorgung

Rahmenvereinbarung

**über die Beratung, Unterstützung und Moderation bei Formaten der
Öffentlichkeitsbeteiligung**

zwischen

Bundesrepublik Deutschland

vertreten durch das

Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit (BMU)

dieses vertreten durch das

**Bundesamt für die Sicherheit der nuklearen Entsorgung (BASE),
11513 Berlin**

– nachfolgend „Auftraggeberin“ genannt –

Und

IKU GmbH

Olpe 39

44135 Dortmund

– nachfolgend „Auftragnehmer“ genannt –

– gemeinsam nachfolgend als die „Parteien“ oder die „Vertragsparteien“ bezeichnet –

Inhaltsverzeichnis

Präambel	3
§ 1 Vertragsgegenstand	4
§ 2 Zusätzliche Leistungen.....	4
§ 3 Vertragsbestandteile und Geltungsrangfolge	4
§ 4 Hauptpflichten des Auftragnehmers	4
§ 5 Art und Weise der Leistungserbringung	5
§ 6 Projektleitung, Stellvertretung und Zusammenarbeit	5
§ 7 Mitwirkungspflichten der Auftraggeberin.....	6
§ 8 Vergütung	6
§ 9 Rechnungsstellung und Fälligkeit.....	7
§ 10 Vertragsstrafe	8
§ 11 Vertragslaufzeit	8
§ 12 Kündigung	8
§ 13 Interessenkollision.....	9
§ 14 Nutzungsrechte	9
§ 15 Haftung.....	10
§ 16 Datenschutz	10
§ 17 Geheimhaltungspflicht	12
§ 18 Schlussbestimmungen.....	12

Bestandteile dieses Vertrages sind:

- Leistungsbeschreibung
- das Angebot des AN vom 09.03.2020

Präambel

Das Bundesamt für die Sicherheit der nuklearen Entsorgung (BASE) führt im Rahmen seiner gesetzlichen Aufgaben formelle und informelle Formate zur Information und Beteiligung der Öffentlichkeit durch.

So koordiniert und beaufsichtigt das BASE die Suche nach dem Endlager für hochradioaktive Abfälle und ist Träger der Öffentlichkeitsbeteiligung. Mit dem Inkrafttreten des novellierten Standortauswahlgesetzes (StandAG) hat im Mai 2017 das Auswahlverfahren eines Standortes für die sichere Endlagerung von hochradioaktiven Abfällen in Deutschland begonnen. Ziel der ergebnisoffenen, vergleichenden, wissenschaftsbasierten und transparenten Suche ist es, bis 2031 den Standort für ein Endlager mit der bestmöglichen Sicherheit für einen Zeitraum von einer Million Jahren festzulegen. Das Ergebnis soll von einem breiten gesellschaftlichen Konsens getragen werden und von den Betroffenen toleriert werden können. Das BASE schafft die Grundlagen und Rahmenbedingungen dafür, wie Bürgerinnen und Bürger als „Mitgestalter des Verfahrens“ in die Standortsuche eingebunden werden. Da die Standortauswahl als „selbsthinterfragendes und lernendes Verfahren“ konzipiert ist, legt das StandAG gesetzliche Mindestanforderungen für die Beteiligung fest, die von den beteiligten Akteuren im Laufe des Verfahrens regelmäßig evaluiert und ggf. weiterentwickelt werden sollen. Dabei agiert das BASE im Spannungsverhältnis zwischen dialogorientierter Öffentlichkeitsbeteiligung und dem gesetzlichen Auftrag, möglichst bis 2031 einen Standort mit bestmöglicher Sicherheit für ein Endlager zu ermitteln.

Des Weiteren führt das BASE informelle Formate zur Information und Beteiligung im Rahmen seiner weiteren Aufgaben durch. Das BASE prüft, ob die gesetzlich festgelegten Sicherheitsanforderungen zum Transport sowie zur Zwischen- und Endlagerung von hochradioaktiven Abfällen erfüllt sind. Das BASE betreibt Forschung und berät die Bundesregierung zu Fragen der nuklearen Sicherheit. Es führt die atomrechtliche Aufsicht über Endlager sowie die Endlagerprojekte wie die Schachanlage Asse, Konrad und Morsleben.

Im Rahmen dieser Aufgabe wird mit dem vorliegenden Vertrag Beratung, Unterstützung und Moderation bei Formaten der Öffentlichkeitsbeteiligung des BASE beauftragt. Ziel des Gesamtauftrags ist es, das BASE bei der Konzeption der Information und Beteiligung der Öffentlichkeit zu beraten sowie bei der Entwicklung und Umsetzung dialogorientierten Beteiligungsformaten zu unterstützen (inkl. Moderation).

Zur Zielerreichung ist somit eine enge, offene und vertrauensvolle Zusammenarbeit zwischen den Vertragsparteien nötig.

Nach Durchführung eines offenen Vergabeverfahrens nach § 15 VgV wurde der Auftragnehmer als bester Bieter ausgewählt, um mit ihm die folgende Rahmenvereinbarung abzuschließen.

Dies vorausgeschickt vereinbaren die Parteien das Folgende:

§ 1 Vertragsgegenstand

- (1) Der Vertrag richtet sich auf die Erbringung von Beratungsleistungen bei der Konzeption der Information und Beteiligung der Öffentlichkeit sowie Unterstützungsleistungen bei der Entwicklung und Umsetzung von dialogorientierten Beteiligungsformaten (inkl. Moderation).
- (2) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die vertraglich vereinbarten Leistungen entsprechend der Leistungsbeschreibung (Anlage 1) zu erbringen.

§ 2 Zusätzliche Leistungen

- (1) Die Auftraggeberin ist im Rahmen des § 132 GWB berechtigt, nach Zuschlagserteilung zusätzliche Leistungen zu fordern. Bei zusätzlichen Leistungen handelt es sich um Leistungen, welche bei Zuschlagserteilung nicht Gegenstand der Leistungsbeschreibung (Anlage 1) waren. Dieses Recht steht der Auftraggeberin insbesondere dann zu, wenn während der Laufzeit dieses Vertrages Änderungen eintreten, die diese Vorgehensweise erfordern und die für die Auftraggeberin im Rahmen seiner Sorgfaltspflicht nicht vorhersehbar waren.
- (2) Eine Vergütung der unter Abs. 1 aufgeführten Leistungen erfolgt jedoch nur dann, wenn diese von der Auftraggeberin gesondert und schriftlich beauftragt wurden. Die Höhe der Vergütung richtet sich nach den Bestimmungen des § 8.

§ 3 Vertragsbestandteile und Geltungsrangfolge

- (1) Die Rechte und Pflichten der Parteien richten sich nach den Regelungen und Maßgaben der folgenden Dokumente, die im Falle von Widersprüchen in der nachfolgenden Rangfolge gelten:
 - a. Der vorliegende Vertrag;
 - b. Die Leistungsbeschreibung (Anlage 1);
 - c. Ausschreibungsunterlagen der Auftraggeberin;
 - d. Das Angebot des Auftragnehmers;
 - e. Die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B) in der jeweils gültigen Fassung;
 - f. Das Bürgerliche Gesetzbuch;
- (2) Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers werden nicht Bestandteil dieses Vertrags.
- (3) Bieterfragen nebst den dazu im Vergabeverfahren erteilten Antworten sind bei der Auslegung des Vertrags angemessen zu berücksichtigen.

§ 4 Hauptpflichten des Auftragnehmers

- (1) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, das Arbeitspaket 1 (Unterstützung bei der Konzeption und Umsetzung von Beteiligungsformaten in der 1. Phase des Standortauswahlverfahrens), das Arbeitspaket 2 (Unterstützung bei der Konzeption und Umsetzung von Beteiligungsformaten im Rahmen der Aufgaben des BASE

- außerhalb der Standortauswahl) und das Arbeitspaket 3 (Prozesssteuerung, Besprechung) entsprechend der Leistungsbeschreibung umzusetzen.
- (2) Der Auftragnehmer hat keinen Anspruch auf eine Mindestabnahmemenge der in der Leistungsbeschreibung aufgeführten Positionen.

§ 5 Art und Weise der Leistungserbringung

- (1) Die Leistungen sind entsprechend den in der Leistungsbeschreibung unter 2.1. festgelegten Ziele zu erbringen, d.h. die Leistungen müssen geeignet sein, diese Zielerreichung zu fördern.
- (2) Die Auftraggeberin erteilt nach Bedarf Einzelaufträge, deren Leistungen zuvor jeweils im Rahmen eines kurzen Angebots vom Auftragnehmer konkretisiert und mit einer Aufwandsschätzung hinterlegt werden.
- (3) Der Auftragnehmer erbringt die vertragsgemäßen Leistungen unter Anwendung größtmöglicher branchenüblicher, für die Aufgabe angemessener Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit. Der Auftragnehmer hat mit seinen Leistungen auf den jeweiligen Stand der Wahrnehmung in der Öffentlichkeit, der politischen Landschaft und bei betroffenen oder beteiligten Akteuren zu reagieren.
- (4) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, sich bei Bedarf mit anderen Auftragnehmern und Akteuren, die für oder gemeinsam mit der Auftraggeberin tätig sind, abzustimmen.
- (5) Inwieweit die Anwesenheit des Auftragnehmers in den Räumlichkeiten des BASE oder an sonstigen Standorten erforderlich ist, entscheidet die Auftraggeberin nach billigem Ermessen. Reisekosten werden nach Maßgaben des § 8 erstattet. Eine Vergütung der Reisezeit erfolgt nicht.
- (6) Der Dienstleister ist nicht berechtigt, Dritten gegenüber als Vertreter der Auftraggeberin aufzutreten.
- (7) Die Leistungsausführung durch Unterauftragnehmer ist zulässig, soweit der Auftragnehmer die Vergabe von Teilleistungen an Unterauftragnehmer im Rahmen des vorangegangenen Vergabeverfahrens gegenüber der Auftraggeberin angezeigt hat. Der Einsatz von Unterauftragnehmern, die nur unwesentliche Leistungsbestandteile ohne inhaltlichen Bezug erbringen, ist von der Anzeigepflicht ausgenommen. Eingesetzte Unterauftragnehmer gelten als Erfüllungsgehilfen des Auftragnehmers im Sinne des § 278 BGB. Für die von Dritten erbrachten Leistungen bleibt der Auftragnehmer der Auftraggeberin gegenüber voll verantwortlich.

§ 6 Projektleitung, Stellvertretung und Zusammenarbeit

- (1) Ein Austausch der bei Angebotsabgabe genannten Mitarbeiter, insbesondere ein Austausch der Projektleitung oder deren Stellvertretung, bedarf eines wichtigen Grundes.
- (2) Der Auftragnehmer benennt der Auftraggeberin nach der Zuschlagserteilung neben den bereits im Rahmen der Angebotsabgabe genannten Mitarbeitern namentlich die weiteren Mitarbeiter, welche für die Leistungserbringung eingesetzt werden sollen. Ferner hat der Auftragnehmer ausreichende Kapazitäten im Hinblick auf die Leistungserbringung zur Verfügung zu stellen. Tatsachen und Erkenntnisse, die die sach- und termingerechte Abwicklung der Beauftragung in Frage stellen oder sofortige behördliche Maßnahmen erforderlich machen können, sind dem fachlichen

Ansprechpartner des AG unverzüglich mitzuteilen und zu erläutern, wie Abhilfe zu schaffen ist. Die Pflicht zur termingerechten Fertigstellung der in den jeweiligen Einzelbeauftragungen bezeichneten Aufgaben bleibt unberührt.

- (3) Die Leistungserbringung erfolgt in enger Abstimmung und in Koordination mit der Auftraggeberin, insbesondere in Form von Workshops und persönlichen Treffen. Vorgaben und Anordnungen der Auftraggeberin im Hinblick auf die Erbringung der Leistungen wird der Auftragnehmer beachten. Sollten die Vorgaben nach Ansicht der Auftraggeberin unrichtig oder unzweckmäßig sein, wird der Auftragnehmer der Auftraggeberin dies unverzüglich und unaufgefordert schriftlich mitteilen und Alternativvorschläge unterbreiten.
- (4) Die Auftraggeberin kann vom Auftragnehmer verlangen, dass vor Auftragsbeginn ein Auftaktgespräch mit der Projektleitung und ggf. den projektverantwortlichen Personen stattfindet.

§ 7 Mitwirkungspflichten der Auftraggeberin

- (1) Die Auftraggeberin wird den Auftragnehmer bei der Erbringung seiner vertragsgemäßen Leistungen durch angemessene Mitwirkungshandlungen, soweit erforderlich, fördern.
- (2) Die Auftraggeberin wird nach Vertragsschluss einen Ansprechpartner für den Auftragnehmer benennen.

§ 8 Vergütung

- (1) Die Auftraggeberin vergütet die Leistungen nach Aufwand mit Tagessätzen pro Personentag nach den Abs. 2 bis 4. Es werden nur die für die jeweiligen Leistungen abgerufenen Personentagesätze und Reisekosten vergütet. Ein Personentag umfasst 8 Zeitstunden Arbeitszeit, darüber hinaus gehende Arbeitszeiten werden nicht vergütet. Nicht voll geleistete Personentage werden anteilig vergütet.
- (2) Das Arbeitspaket 1 (Unterstützung bei der Konzeption und Umsetzung von Beteiligungsformaten in der 1. Phase des Standortauswahlverfahrens) wird nach qualifikationsabhängigen Tagessätzen pro Personentag vergütet.

Der Tagessatz beträgt für:

- (stellvertretende) Projektleitung/ Moderator/in: [REDACTED]
- Projektmitarbeitende: [REDACTED]
- Projektassistenz: [REDACTED]

In den Tagessätzen pro Personentag sind die Kosten für sämtliche erforderlichen Leistungen enthalten. Des Weiteren erhält der Auftragnehmer pauschale Reisekosten

- für eintägige Reisen in Höhe von [REDACTED] zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer;
- für zweitägige Reisen in Höhe von [REDACTED] zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer.

- (3) Das Arbeitspaket 2 (Unterstützung bei der Konzeption und Umsetzung von Beteiligungsformaten im Rahmen der Aufgaben des BASE außerhalb der Standortauswahl) wird nach qualifikationsabhängigen Tagessätzen pro Personentag vergütet.

Der Tagessatz beträgt für:

- (stellvertretende) Projektleitung/ Moderator/in: [REDACTED]
- Projektmitarbeitende: [REDACTED]

- Projektassistenz [REDACTED]

In den Tagessätzen pro Personentag sind die Kosten für sämtliche erforderlichen Leistungen enthalten. Des Weiteren erhält der Auftragnehmer pauschale Reisekosten für eintägige Reisen in Höhe von [REDACTED] zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer. Für zweitägige Reisen in Höhe von [REDACTED] zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer.

- (4) Das Arbeitspaket 3 (Prozesssteuerung, Besprechungen) wird nach qualifikationsabhängigen Tagessätzen pro Personentag vergütet.

Der Tagessatz beträgt für:

- (stellvertretende) Projektleitung/ Moderator/in: [REDACTED]
- Projektmitarbeitende: [REDACTED]
- Projektassistenz: [REDACTED]

In den Tagessätzen pro Personentage sind die Kosten für sämtliche erforderlichen Leistungen enthalten. Eine gesonderte Vergütung von Reisekosten erfolgt im Rahmen des Arbeitspakets 3 ausdrücklich nicht.

- (5) Sofern zusätzliche Leistungen nach § 2 Abs. 1 dieser Rahmenvereinbarung schriftlich beauftragt werden, sind für deren Erstattung die in den Abs. 2 bis 4 genannten Personal- und Reisekosten maßgeblich. Welche Vergütungsvorschrift für die zusätzlichen Leistungen maßgeblich ist, bestimmt die Auftraggeberin nach billigem Ermessen gem. § 315 BGB unter Berücksichtigung der Art der zu erbringenden Leistung. Dies gilt auch, wenn der Auftragnehmer mit der finanziellen Abwicklung von Sachkosten gemäß der Leistungsbeschreibung unter Ziffer 2.1. (Anlage 1) gesondert und schriftlich beauftragt wird.
- (6) Die Vergütungsansprüche nach Abs. 1 bis 5 umfassen alle Leistungen einschließlich sämtlicher Auslagen und Nebenkosten (insbesondere Reise-, Personal-, Unterbringungs-, Sach- und Gemeinkosten). Ein darüber hinausgehender Anspruch auf Erstattung sonstiger Aufwendungen besteht nicht.
- (7) Die gesetzliche Umsatzsteuer wird – sofern diese angefallen ist – entsprechend dem jeweils gültigen Steuersatz gesondert erstattet.
- (8) Mit den Vergütungsansprüchen nach Abs. 1 bis 5 ist auch die Einräumung der Rechte gemäß § 14 dieses Vertrags abgegolten.

§ 9 Rechnungsstellung und Fälligkeit

- (1) Die Rechnungsstellung erfolgt jeweils monatlich nachträglich für die im Vormonat erbrachten Leistungen.
- (2) Der Auftragnehmer wird der monatlichen Rechnung jeweils einen prüffähigen Leistungsnachweis für die von ihm erbrachten und abgerechneten Leistungen beifügen. Dabei hat er insbesondere Anzahl, Funktion sowie angefallene Arbeitszeiten der eingesetzten Mitarbeiter und deren erbrachten Leistungen anzugeben. Soweit Personentage nur anteilig angefallen sind, ist dies in der Rechnung nachvollziehbar darzustellen.
- (3) Rechnungen sind an folgende Adresse zu senden:

Bundesamt für die Sicherheit der nuklearen Entsorgung
Referat Z 3 – Finanzen
Willy-Brandt-Straße 5
38226 Salzgitter

BASE Leitweg-ID: [REDACTED]

Informationsblatt ZRE ist als Anlage zum Vertrag beigefügt.

- (4) Die Fälligkeit nach Abs. 1 und 2 tritt erst nach Ablauf von 30 Tagen ab ordnungsgemäßer Rechnungsstellung ein.

§ 10 Vertragsstrafe

- (1) Gerät der Auftragnehmer mit der Einhaltung von vereinbarten Terminen in Verzug, so ist er verpflichtet, der Auftraggeberin für jede vollendete Woche, um die der Termin schuldhaft überschritten wird, eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,5 Prozent der Nettovergütung der zu diesem Zeitpunkt nicht nutzbaren Leistung zu zahlen. Der Gesamtbetrag aller nach dieser Regelung zu zahlenden Vertragsstrafen ist auf 5 Prozent der Netto-Auftragssumme begrenzt.
- (2) Die Geltendmachung der Vertragsstrafe braucht sich die Auftraggeberin bei der Abnahme nicht vorzubehalten, sondern kann sie bis spätestens zur Schlussrechnung gegenüber dem Auftragnehmer geltend machen.

§ 11 Vertragslaufzeit

- (1) Diese Rahmenvereinbarung tritt mit Gegenzeichnung in Kraft und ist auf zwei Jahre befristet. Etwaige Gewährleistungs- und Haftungsansprüche des Auftragnehmers gegenüber dem Auftraggeber sowie die Ausübung der Nutzungsrechte bleiben jedoch über den Vertragszeitraum bestehen. Ebenso kann die Ausführung von Leistungen aus einem Einzelvertrag über den oben genannten Vertragszeitraum hinausgehen.
- (2) Die Auftraggeberin (nicht jedoch der Auftragnehmer) ist berechtigt, den Vertrag zweimal um jeweils 12 Monate zu verlängern (Option). Die Ausübung der Option erfolgt mindestens 3 Monate vor Ablauf der Vertragslaufzeit. Eine Verpflichtung, diese Option auszuüben, besteht jedoch nicht.
Sofern die Auftraggeberin diese Option ausübt, gilt für die Vergütung der Leistung § 8 entsprechend.

§ 12 Kündigung

- (1) Die Auftraggeberin ist berechtigt, diesen Vertrag mit einer Frist von zwei Wochen zum Ende des jeweiligen Kalendermonats zu kündigen. Das Recht beider Parteien zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Der Auftragnehmer ist nicht berechtigt den Vertrag zur Unzeit zu kündigen.
- (2) Jede Kündigung bedarf der Schriftform und muss mit eingeschriebenem Brief zugestellt werden.
- (3) Der Auftragnehmer hat ihm überlassene Arbeits- und Geschäftsunterlagen sowie sonstige Arbeitsmittel nach Vertragsbeendigung unverzüglich und unaufgefordert zurückzugeben oder zu löschen. Die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts daran ist ausgeschlossen.

§ 13 Interessenkollision

- (1) Der Auftragnehmer darf bis zum Ende der Vertragslaufzeit ohne Zustimmung der Auftraggeberin keine Dienstleistungen für Dritte erbringen, welche mit der Durchführung der Beratungs-, Unterstützungs- und Moderationsleistungen im Widerspruch stehen und/oder diese nachteilig beeinflussen könnten („Potentielle Interessenkollision“).
- (2) Sofern eine potentielle Interessenkollision gem. Abs. 1 zu befürchten ist, verpflichtet sich der Auftragnehmer diese gegenüber der Auftraggeberin unverzüglich schriftlich anzuzeigen und die Auftraggeberin vollständig zu informieren.
- (3) Die Auftraggeberin kann das Vertragsverhältnis kündigen, wenn durch eine Tätigkeit des Auftragnehmers für Dritte eine potentielle Interessenskollision zu befürchten ist.
- (4) Die Kündigung ist erst nach erfolglosem Ablauf einer zur Abhilfe bestimmten Frist oder nach erfolgloser Abmahnung zulässig.

§ 14 Nutzungsrechte

- (1) Der Auftragnehmer räumt der Auftraggeberin an den in Ausführung dieses Vertrages erbrachten Leistungen und erzielten Ergebnissen das auf alle Nutzungsarten bezogene alleinige und unbeschränkte (räumlich, zeitlich und inhaltlich) Nutzungsrecht unter Ausschluss des Vorbehaltes des § 37 Urheberrechtsgesetz (UrhG) ein. Somit wird der AN von der anderweitigen Nutzung des Bildmaterials ausgeschlossen.
- (2) Insbesondere erlangt die Auftraggeberin das Recht, die erbrachten Leistungen und erzielten Ergebnisse – auch in bearbeiteter und/oder umgestalteter Form – zu vervielfältigen, öffentlich zu verbreiten, auszustellen, vorzutragen, zu senden, im Internet bereitzustellen, elektronisch zu verarbeiten und/oder durch Bild- oder Tonträger und/oder durch Funksendungen bzw. Satellitensendungen der Öffentlichkeit zugänglich zu machen, ohne dass es hierfür einer besonderen Einwilligung des Auftragnehmers bedarf. Dieses Recht beinhaltet auch das Recht zur Nutzung von Patenten des Auftragnehmers, die im Rahmen dieses Vertrages erlangt werden.
- (3) Die Ausübung der Nutzungsrechte erfolgt unter Wahrung des § 14 UrhG.
- (4) Der Auftragnehmer räumt der Auftraggeberin auch die Rechte für unbekanntete Nutzungsarten ein. Die Auftraggeberin ist berechtigt, die vorstehend bezeichneten Nutzungsrechte ohne Zustimmung des Auftragnehmers auf Dritte zu übertragen oder ihnen entsprechende Nutzungsrechte einzuräumen.
- (5) Der Auftragnehmer garantiert den Bestand der in Abs. 1 bezeichneten Rechte. Er versichert, dass er diese weder ganz noch teilweise auf Dritte übertragen oder mit Rechten Dritter belastet (bzw. mit Rechten Dritter belastet sind) oder Dritte mit der Ausübung der Rechte ermächtigt hat. Soweit Dritte Rechte gegenüber der Auftraggeberin beanspruchen oder geltend machen sollten oder ihnen Rechte zustehen sollten, verpflichtet sich der Auftragnehmer der Auftraggeberin im Innenverhältnis hiervon freizustellen. Dies gilt auch für abgelieferte Computer-Software (Rechenprogramme, Datenbanken etc.).

- (6) Die nach Maßgabe des jeweiligen Einzelvertrages gezahlte Vergütung beinhaltet eine etwaige für die Nutzungs-, Änderungs- und Verwertungsbefugnisse zu zahlende Vergütung. Eine darüber hinausgehende, gesonderte Vergütung für die Einräumung von Nutzungsrechten kann der Auftragnehmer nicht verlangen.
- (7) Sämtliche in § 14 der Rahmenvereinbarung getroffenen Regelungen gelten uneingeschränkt auch im Fall der vorzeitigen Vertragsbeendigung.

§ 15 Haftung

Der Auftragnehmer haftet entsprechend den gesetzlichen Vorschriften.

§ 16 Datenschutz

- (1) Sollte der Auftragnehmer im Rahmen dieses Vertrages auf personenbezogene Daten Zugriff haben, diese erheben, verarbeiten oder nutzen, finden die Bestimmungen der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) sowie solche des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) - in der jeweils gültigen Fassung - Beachtung.

Erläuterung: Personenbezogene Daten im Sinne von Art. 4 Nr. 1 DSGVO sind alle Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person (Betroffener) beziehen.

- (2) Der Auftragnehmer nutzt und verarbeitet die von der Auftraggeberin zur Verfügung gestellten Daten und Informationen als Verantwortlicher. Hierbei handelt es um verschiedene Informationsquellen wie z.B. Aktenauszüge, Berichte, Stellungnahmen, Dokumentationen, Protokolle, Übersichten über Besucher-/innen oder Anwohner-/innen in elektronischer und/ oder schriftlicher Form. Die Verarbeitung dieser Daten erfolgt ausschließlich auf rechtmäßige und transparente Weise, nach Treu und Glauben sowie ausschließlich zum Zwecke der vertraglich geregelten Leistungserbringung. Eine weitergehende Verwendung der Daten, insbesondere eine solche zu eigenen Zwecken des Auftragnehmers oder zu Zwecken Dritter, ist unzulässig. Ferner wird der Auftragnehmer die Verarbeitung in inhaltlicher und zeitlicher Hinsicht auf das absolut notwendige Maß beschränken sowie für die Richtigkeit der Daten und deren Integrität und Vertraulichkeit Sorge tragen. Dabei erfolgt die Verarbeitung der Daten ausschließlich im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland. Der Kreis der Betroffenen richtet sich hierbei nach den jeweiligen Informationsquellen, welche dem Auftragnehmer von der Auftraggeberin zur Verfügung gestellt werden.
- (3) Der Auftragnehmer verpflichtet sich sein Personal, welches mit der Verarbeitung von personenbezogenen Daten betraut ist, durch geeignete Maßnahmen mit den gesetzlichen Vorschriften über den Datenschutz und den speziellen datenschutzrechtlichen Anforderungen dieses Vertrages vertraut zu machen sowie, soweit sie nicht bereits angemessenen gesetzlichen Verschwiegenheitspflichten unterliegen, umfassend schriftlich zur Vertraulichkeit der Daten zu verpflichten. Der Auftragnehmer weist dies durch Aushändigung einer Zweitschrift der jeweiligen

Verpflichtungserklärung nach (ein entsprechendes Formblatt wird dem Auftragnehmer zur Verfügung gestellt).

- (4) Der Auftragnehmer sichert zu, dass er - soweit gesetzlich vorgeschrieben - einen Datenschutzbeauftragten schriftlich bestellt hat.
- (5) Der Auftragnehmer hat die erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen zur Wahrung der Vertraulichkeit, Verfügbarkeit, Integrität und Authentizität der von der Auftraggeberin zur Verfügung gestellten personenbezogenen Daten in dem durch die einschlägigen Datenschutzvorschriften vorgesehenem Umfang zu treffen. Diese Verpflichtung umfasst auch Maßnahmen zur Gewährleistung des Datenschutzes durch Technik (privacy by design) und datenschutzfreundliche Voreinstellungen (privacy by default).
- (6) Die Auftragnehmerin behält sich das Recht vor, die Einhaltung der vorgenannten Festlegungen vor Ort zu überprüfen bzw. überprüfen zu lassen. Er hat das Recht, sich durch Stichprobenkontrollen, die in der Regel rechtzeitig anzumelden sind, von der Einhaltung dieses Vertrages durch den Auftragnehmer in dessen Geschäftsbetrieb zu überzeugen. Zu diesem Zweck wird der Auftragnehmer der Auftraggeberin auf Verlangen auch alle zum Nachweis der Einhaltung seiner datenschutzrechtlichen Pflichten erforderlichen Informationen zur Verfügung stellen.
- (7) Der Nachweis der vorgenannten Festlegungen kann auch durch Vorlage eines aktuellen Testats, von Berichten oder Berichtsauszügen unabhängiger Instanzen (z.B. Wirtschaftsprüfer, Revision, Datenschutzbeauftragter, IT-Sicherheitsabteilung, Datenschutzauditor, Qualitätsauditor) oder einer geeigneten Zertifizierung durch IT-Sicherheits- oder Datenschutzaudit (z.B. nach den Grundsätzen des Bundesamts für Sicherheit in der Informationstechnik [BSI]) erbracht werden.
- (8) Der Auftragnehmer hat die Auftraggeberin über Verstöße gegen datenschutzrechtliche Vorschriften oder gegen im Vertrag getroffene Festlegungen zu informieren. Der Auftragnehmer wird der Auftraggeberin zudem unverzüglich über alle Kontrollhandlungen, Ermittlungen, Verfahren und andere Maßnahmen der Aufsichtsbehörden unterrichten, soweit diese die vertragsgegenständlichen Leistungen betreffen. Ferner wird der Auftragnehmer der Auftraggeberin bei der Einhaltung seiner eigenen datenschutzrechtlichen Verpflichtungen, insbesondere der Wahrung der Rechte der Betroffenen, der Ergreifung geeigneter technischer und organisatorischer Maßnahmen oder der Konsultation von Aufsichtsbehörden, angemessen unterstützen.
- (9) Die Einschaltung von Unterauftragnehmern durch den Auftragnehmer bei der Verarbeitung der ihm von der Auftraggeberin zur Verfügung gestellten personenbezogenen Daten bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Auftraggeberin. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, der Auftraggeberin unter besonderer Berücksichtigung der Eignung der von diesem getroffenen technischen und organisatorischen Maßnahmen zum Schutz der personenbezogenen Daten sorgfältig auszuwählen und entsprechend den Vorgaben dieses Vertrages auf die Einhaltung der einschlägigen Datenschutzvorschriften zu verpflichten. Die Verpflichtung muss auch das Recht der Auftraggeberin umfassen, umfassend über die Einhaltung der Datenschutzvorschriften informiert zu werden und diese

gegebenenfalls direkt und im gleichen Umfang beim Unterauftragnehmer überprüfen zu können, wie ihm dies nach der vorhergehenden Ziffer beim Auftragnehmer gestattet ist. Der Auftragnehmer haftet gegenüber der Auftraggeberin für die Einhaltung der Pflichten des Unterauftragnehmers.

- (10) Nach Beendigung des Vertrages oder vorheriger Aufforderung durch die Auftraggeberin hat der Auftragnehmer sämtliche in seinen Besitz gelangte Unterlagen der Auftraggeberin, erstellte Verarbeitungs- und Nutzungsergebnisse sowie Datenbestände, die im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis stehen, der Auftraggeberin in einem mit der Auftraggeberin abzustimmenden Format auszuhändigen oder - nach vorheriger Zustimmung - datenschutzgerecht zu löschen, soweit keine gesetzlichen Aufbewahrungspflichten entgegen stehen. Die Löschung ist in geeigneter Weise zu dokumentieren und der Auftraggeberin auf Verlangen nachzuweisen.

§ 17 Geheimhaltungspflicht

- (1) Die Vertragsparteien verpflichten sich, alle vertraulichen, ihnen im Rahmen des Vertrages zugänglich gemachten, sowie bei Gelegenheit der Zusammenarbeit erlangten Informationen über Angelegenheiten der anderen Partei sowie insbesondere Daten, Ideen und Konzepte vertraulich zu behandeln. Vertrauliche Informationen und Angelegenheiten sind solche, die als vertraulich gekennzeichnet sind oder die bei einer mündlichen Übermittlung als vertraulich bezeichnet werden oder die aus Sicht eines objektiven Beobachters als vertraulich erkennbar sind sowie Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse. Den Vertragsparteien ist es untersagt, vertrauliche Informationen ohne schriftliche Einwilligung der anderen Vertragspartei zu einem anderen als dem zur vertragsgemäßen Aufgabenerfüllung vorgesehenen Zweck zu verwerten, Dritten zugänglich zu machen, oder sonst zu nutzen.
- (2) Beide Parteien verpflichten sich, die Geheimhaltungspflicht sämtlichen Angestellten, und/oder Dritten (freie Mitarbeiter etc.), die Zugang zu den vorbezeichneten Geschäftsvorgängen haben, aufzuerlegen.

§ 18 Schlussbestimmungen

- (1) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrags unwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit des Vertrages im Übrigen hiervon nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung soll eine Regelung treten, die im Rahmen des rechtlich Möglichen dem Willen der Parteien am nächsten kommt. Das gleiche gilt im Falle einer Regelungslücke.
- (2) Der Auftragnehmer darf seine Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag weder gesamt noch einzeln abtreten.
- (3) Jede Änderung und Ergänzung dieses Vertrages bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für eine Vereinbarung über den Verzicht auf das Schriftformerfordernis. Mündliche Nebenabreden wurden nicht getroffen.
- (4) Dieser Vertrag unterliegt deutschem Recht. Erfüllungsort für sämtliche wechselseitigen Verpflichtungen beider Vertragsparteien nach diesem Vertrag ist

Rahmenvereinbarung über die Beratung, Unterstützung und Moderation bei Formaten der Öffentlichkeitsbeteiligung

Berlin. Gerichtsstand für alle aus und/oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag in Zukunft zwischen den Vertragsparteien auftretenden Auseinandersetzungen jedweder Art ist – soweit sich nicht aus zwingenden gesetzlichen Bestimmungen Abweichendes ergibt – Berlin.

Berlin/Salzgitter, 08.06.2020

Bundesamt für die Sicherheit
der nuklearen Entsorgung
Willy-Brandt-Straße 5
38226 Salzgitter

i.A.

Auftraggeberin

Dortmund, den 16.06.2020

Auftragnehmer

IKU GmbH · Olpe 39 · 44135 Dortmund
Tel. 0231_931103-0 · Fax. 0231_931103-50
info@dialoggestalter.de
www.dialoggestalter.de